

## Informationsblatt

# Neuaufgabe der Landesförderung: „KLIMASCHUTZ FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER“

### Immer gut beraten

Die Informationsbereitstellung wird ermöglicht  
über das Quartierskonzept der Gemeinde.

Unterstützt durch:



**treurat**  
**partner**  
**berater**

#### Team Kiel

Niemannsweg 109

24105 Kiel

t. 0431.59 36-360

f. 0431.59 36-361

[info@treurat-partner.de](mailto:info@treurat-partner.de)

[www.treurat-partner.de](http://www.treurat-partner.de)





## Das Förderprogramm:

Die Landesregierung Schleswig-Holstein (SH) legt das Förderprogramm „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ neu auf. Hierdurch bekommen die Bewohner:innen Schleswig-Holsteins die Möglichkeit, neue Förderanträge für klimafreundliche Technologien einzureichen und damit die Klimawende in den eigenen vier Wänden einzuläuten.

### Was wird gefördert?

- Installation von Photovoltaik-Balkonanlagen
- Installation eines Nicht-fossilen Heizsystems und Anschluss an ein Wärmenetz

## Förderung von nicht-fossilen Heizsystemen

Die Landesförderung von nicht-fossilen Heizsystemen umfasst die folgenden Technologien:

- Anschluss an ein Wärmenetz
- Solarkollektoranlage
- Wärmepumpe
- Biomasseheizung

### Anforderungen:

Die Förderung knüpft an die „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ an. Nur wenn ebenfalls eine Förderung nach der BEG EM gewährt wird, kann auch die Landesförderung ausgezahlt werden. Bedingung ist außerdem, dass der Förderantrag für die BEG EM nicht vor dem 30.12.2022 beantragt worden ist. Des Weiteren dürfen diese Technologien nicht zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit genutzt werden, d. h. eine Biomasseheizung, welche durch das Landesprogramm gefördert wird, darf die generierte Wärme nicht über ein Wärmenetz verkaufen.

### Höhe der Förderung:

Die Förderung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Investitionszuschusses ausgezahlt. Die Höhe ist abhängig von der gewählten Technologie und beträgt maximal 50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Außerdem darf die Summe der Landesförderung und der Förderung nach BEG EM 60 % der förderfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten.

- Anschluss an ein Wärmenetz: bis zu 500 €
- Solarkollektoranlage: bis zu 900 €
- Wärmepumpe: bis zu 2.000 €
- Biomasseheizung: bis zu 900 €

## Wie wird die Förderung ausgezahlt?

Vor Beginn des Bauvorhabens muss der entsprechende Antrag für die Bundesförderung BEG EM gestellt werden. Erst wenn dieser Antrag gestellt ist, kann der Antrag auf die Landesförderung im Onlineportal (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>) gestellt werden. Ab Bestätigung des Antragseingangs kann mit der Maßnahme begonnen werden. Sobald Sie den Zuwendungsbescheid der BEG EM erhalten, ist dieser im Online-Portal der Landesförderung hochzuladen. Nach Abschluss und Auszahlung der Förderung BEG EM ist der entsprechende Verwendungsnachweis und Auszahlungsbescheid ebenfalls hochzuladen. Sind diese Schritte erfolgt, wird die Landesförderung dem Antragsteller gutgeschrieben.

## Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen

Die sogenannten Balkonkraftwerke ermöglichen die Nutzung von solarer Strahlungsenergie in Eigenheimen sowie in Mietobjekten zur Stromerzeugung.

### Anforderungen:

- Erstwohnsitz in SH
- Neuanschaffung der Anlage und Erwerb nach dem 16.01.2023
- Wechselrichterleistung zwischen 250 W und 600 W
- Weitere technische Voraussetzungen nach Abschnitt 4 der Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Balkonanlagen

### Höhe der Förderung:

Die Förderung zeichnet sich durch einen nichtrückzahlbaren Zuschuss aus. Das bedeutet, dass sich die Förderung an den getätigten Investitions- und Anschlusskosten für die Balkonanlage bemisst und 50 % dieser beträgt. Außerdem ist die Förderung auf maximal 200 € pro Anlage beschränkt.

### Wie wird die Förderung ausgezahlt?

Der Förderantrag muss online gestellt werden (<https://serviceportal.schleswig-holstein.de>). Dazu muss die Installation sowie der Erwerb des Balkonkraftwerks bereits abgeschlossen sein. Der Zahlungsbeleg sowie die entsprechenden technischen Datenblätter sind zur Antragstellung hochzuladen. Eine Förderung nach BEG EM ist nicht erforderlich.

**Hinweis:** Durch das Jahressteuergesetz 2022 entfällt die Umsatzsteuer auf den Erwerb von Balkonkraftwerken, sodass hierdurch ebenfalls Vergünstigungen möglich sind.